



- 1           Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2        Obligationenrecht

## 1.2.7   **Firmenrecht**

Firma ist der im Handelsregister eingetragene Name eines kaufmännischen Unternehmens; dieser bezweckt die Kennzeichnung und Individualisierung eines Betriebes.

BGE 101 I b 363

Juristische Personen, insbesondere Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung brauchen einen Namen. Das Gesetz definiert den Begriff der Firma nicht, Lehre und Rechtssprechung verstehen darunter den für den rechtlich massgebenden Verkehr gewählten Namen eines kaufmännischen Unternehmens. Die Firma hat die Aufgabe, ein Unternehmen zu kennzeichnen und zu unterscheiden (BGE 101 I b 363). Bezüglich der Wahl des Firmennamens herrscht grösstmögliche Freiheit, was nicht selten zu grotesken Ergebnissen führt. Zudem hat die rasante Zunahme an Neugründungen, insbesondere von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) dazu geführt, dass der Aufwand an Fantasie bei der Wahl der Firma immer grösser wird.

Einige wenige, vor allem von der Rechtssprechung entwickelte Grundsätze schränken die Firmenwahl etwas ein. Es können Sachbezeichnungen, Fantasieworte oder Personennamen verwendet werden. Sachbezeichnungen und Fantasienamen verleihen der Firma eine gewisse Exklusivität, das heisst eine ähnlich oder gleichlautende neue Firma muss mit einem individualisierenden Zusatz versehen werden. Etwas anders bei Familiennamen: «Hans Müller AG» ist mehrfach zulässig, wenn auch vorteilhafterweise nicht in der selben Gemeinde, «Hamü AG» gilt als Fantasiebezeichnung und ist exklusiv.

Entscheidend ist in jedem Fall, dass der Grundsatz der Firmenwahrheit und das Verbot reklamehafter Zusätze eingehalten werden. Die Firma darf auch keinen öffentlichen Interessen widersprechen. Territoriale Bezeichnungen sind nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Sie bedürfen einer besonderen Bewilligung des Eidgenössischen Handelsregisteramtes. Der Zusatz «Schweizerisch» wird in der Regel nur bewilligt, wenn die Gesellschaft für die Schweiz repräsentativ ist. Noch stärker sind die Beschränkungen bezüglich der Verwendung amtlicher Bezeichnungen oder von Hoheitszeichen.

### **Fazit**

*Die weitgehende Freiheit bei der Wahl des Firmennamens (unter Vorbehalt der soeben erwähnten Einschränkungen) und der föderalistische Aufbau des Handelsregisterwesens haben dazu geführt, dass das Bundesgericht sich immer wieder von Neuem mit Firmenrechtsfragen zu befassen hat. Die einschlägigen Entscheide sind daher sehr zahlreich.*